

Qualitätssicherungssystem des Verbandes der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS)

(Stand: Februar 2018)

Präambel

Der VBS versteht sich als Qualitätsgemeinschaft und stellt demzufolge hohe Anforderungen an die Aufnahmevoraussetzungen der Sachverständigen und an die Qualitätssicherung und -kontrolle seiner Mitglieder. Die im Folgenden festgelegten Aufnahmevoraussetzungen und Anforderungen an Qualitätssicherung und -kontrolle sind bindend. Das VBS-Qualitätssicherungssystem gilt ergänzend zu den in der VBS-Satzung niedergelegten Bestimmungen.

1. Aufnahmevoraussetzungen

Sachverständige, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben, müssen dem Verband die Fachgebiete mitteilen, in denen sie über eine besondere Sachkunde verfügen. Die Fachgebiete, aus denen ausgewählt werden kann, ergeben sich aus den Erfassungsbögen, die den Aufnahmeunterlagen beigefügt sind.

Mitglieder des Verbandes können Sachverständige werden, die mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Anerkennung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger aus dem Bereich der Wassersportwirtschaft.
- Zertifizierung nach **ISO/IEC 17024** (ehemals EN 45013) durch ein Zertifizierungsunternehmen.

Sachverständige, die keine dieser beiden Voraussetzungen erfüllen, können unter den folgenden Voraussetzungen Mitglied des Verbandes werden:

- Vorbildung gemäß Qualitätssicherungshandbuch nach **ISO/IEC 17024** des International Marine Certification Institute (IMCI), Brüssel

Der Nachweis und die Überprüfung der besonderen Sachkunde erfolgt durch die Vorlage und Bewertung von Gutachten. Hierzu hat der Antragsteller mind. zwei Gutachten einzureichen, die sich auf die von ihm gewählten Fachgebiete beziehen. Die Gutachten werden durch den Technischen Ausschuss des VBS e.V. formal und inhaltlich geprüft. Über die Ergebnisse informiert der Technische Ausschuss den Vorstand. Unabhängig davon, ob die Gutachten die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen wird zeitnah mit dem Antragsteller ein Termin für ein Fachgespräch vereinbart. An dem Fachgespräch muss mindestens ein Mitglied des TA und des Vorstandes teilnehmen. Die Einteilung erfolgt nach Verfügbarkeit und Nähe zum Standort. Die anwesenden Prüfer entscheiden vor Ort im Namen des gesamten Vorstandes über die Aufnahme.

Das Fachgespräch entfällt bei bereits öffentlich bestellten und vereidigten sowie zertifizierten Sachverständigen.

Die übrigen in der VBS-Satzung niedergelegten Anforderungen bleiben unberührt.

2. Qualitätssicherung und -kontrolle

Zur dauerhaften Sicherung der Qualität seiner Mitglieder stellt der VBS Anforderungen an die Fortbildung und überprüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der von den Mitgliedern erbrachten Sachverständigenleistungen.

Ein wesentlicher Aspekt der Qualität liegt in der Beschränkung der Mitglieder auf Fachgebiete, in denen sie über besondere Sachkunde verfügen. Alle Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Verband diese Fachgebiete mitzuteilen. Die Fachgebiete, aus denen ausgewählt werden kann, ergeben sich aus den Erfassungsbögen, die von den Mitgliedern jährlich auszufüllen sind.

Die Erfassungsbögen bilden die Grundlage für die Darstellung der Mitglieder im VBS-Internetangebot www.vbsev.de. Die Mitglieder sind verpflichtet, gegenüber dem Verband eine Erklärung abzugeben, in der sie die besondere Sachkunde in den von ihnen ausgewählten Fachgebieten bestätigen.

2.1. Qualitätssicherung (Fortbildung)

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren an mindestens 3 Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen sich auf die gewählten Fachgebiete beziehen und, sofern sie nicht durch den VBS angeboten werden, durch den technischen Ausschuss als gleichwertig anerkannt werden. Werden innerhalb einer Fortbildungsveranstaltung verschiedene Themen angeboten, gelten die Themen jeweils einzeln sofern die Themengebiete umfassend bearbeitet wurden. Die Mitglieder sind gegenüber dem VBS zum Nachweis verpflichtet.

2.2. Qualitätskontrolle

Dauerhaft hohe Qualität kann nur durch regelmäßige Überprüfungen der Sachverständigenleistungen garantiert werden. Die Überprüfung der Qualität der erbrachten Sachverständigenleistungen bei allen VBS-Sachverständigen erfolgt durch Prüfung der Gutachten. In jedem Jahr werden für diesen Zweck drei Mitglieder ausgewählt. Die Auswahl erfolgt nach dem Alphabet (Alpha Sortierung des Nachnamens).

Die ausgewählten Mitglieder sind verpflichtet, drei Gutachten aus den von ihnen gewählten Fachgebieten zur Überprüfung und Bewertung durch den technischen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Der technische Ausschuss erhält die Gutachten in einer Form, die keinen Rückschluss auf die Person, sprich den Sachverständigen, zulässt. Der technische Ausschuss kann, sofern Mängel festgestellt werden, dem Vorstand empfehlen, die weitere Mitgliedschaft von der Belegung spezieller Weiterbildungsmaßnahmen abhängig zu machen.

In jedem Fall findet bei Mitgliedern, bei deren Gutachten Mängel festgestellt wurden, im Folgejahr eine Nachkontrolle statt. Über den Umfang entscheidet der technische Ausschuss.

Stand: Februar 2018